

entrollati. Den in de la company de la com

Erscheint wöchentlich [Sounabind] Neustadt os., den 28. Dezember. [Pranumerations-preis 20 Sgr. in der Stärfe eines halben Bogens] Neustadt os., den 28. Dezember. Für dis ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Warnung.

Es ist häufig vorgekommen, daß durch unvorsichtigen Gebrauch der Zundholzchen mehrober minder bedeutende Brande veranlaßt worden sind. Namentlich ist die am 22. v. M. in der Ortschaft Polnisch: Olbers. dorf, Neustädter Kreises, ausgebrochene Feuersbrunst, welche das ganze Dorf mit dem Untergange bedrohte. durch das fahrläßige Spielen zweier Kinder mit Zundholzchen angestiftet, wodurch eilf Gebäude mit ihren Mobilien und Vorräthen ein Raub der Flammen und mehrere Familien höchst unglücklich geworden sind. — Indem wir das Publikum auf die in den SS 288 und 347 sub Nr. 6 und 7 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohten Strafen der fahrläßigen Brandstiftung und der unvorsichtigen Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände hinweisen, zu welchen die Zundhölzchen vorzugsweise gehören, machen wir es allen Personen dringend zur Pflicht, nicht nur sich selbst bei der Ausbewahrung und dem Gebrauche der Zündhölzchen der größten Vorsicht zu befleißigen, sondern auch durch Belehrung und Ermahnung auf die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, Pflegebesohlenen und andere Unzurechnungsfähige nach Krästen hinzus wirken, sowie diese unselbstständigen Individuen sorgfältig zu überwachen und ihnen jede Erlangung der Zünd. hölzchen durch deren gesicherte Aufbewahrung unmöglich zu machen. Erfahrungsmäßig gerathen die Zund. hölzchen auf beißen Feuerungsanlagen, namentlich auf heißen Defen, oder durch Sonnenschein leicht in Brand, weshalb solche Orte zu ihrer Ausbewahrung porsichtig vermieden werden mussen. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung ist die Zulassung Unmundiger zu solchen Zundwaaren wegen der giftigen Eigenschaften des Phosphors gefährlich. Insbesondere weisen wir alle unserer Aussicht untergebene Lehrer des Departements an, die ihrem Unterricht überwiesenen Rinder über die außerst gesährlichen Folgen des unvorsichtigen Gebrauches der Zundholzchen grundlich und eindringlich zu belehren und diese Belehrung, so oft sich eine passende Gelegenheit darbietet, pflichtgetreu zu wiederholen.

Oppeln, den 28. November 1861.

Ronigliche Regierung.

Mr. 133. Betr. die Publikation der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1862.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die von der Königlichen Regierung zu Oppeln festgestellten Klassensteuerrollen für das Jahr 1862, welche denselben inmittelst zugegangen sind, in vorgeschriebener Weise sofort zu publiziren, so daß bis spatestens zum 8. Januar k. J. jeder Censit mit dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage bekannt gemacht worden ift. Hierbei bringe ich in Erinnerung, daß jeder Steuerpflichtige ein Quittungsbuch erhalten muß.

Die gesetzliche dreimonatliche Reklamationsfrist gegen die Steuer-Beranlagung läuft mit dem 8. April Der Königliche Landrath. Neustadt, den 23. Dezember 1861.

Nr. 134. Wegen Tollwuth eines Hundes.

Um 21. d. M. hat ein fremder Hund, groß und von schwarzer Farbe, der alle Kennzeichen der Tollwuth an sich gehabt, in Babierzau mehrere Hunde und andere Hausthiere angefallen und gebissen. Derselbe ist getöbtet morden.

Demzufolge sind mahrend eines sechswöchentlichen Zeitraumes die Hunde nicht nur in Zabierzau, sons bern in allen Ortschaften im Umfreise einer halben Meile dieses Ortes, unter genaue Aufsicht zu nehmen, einzubehalten und herrenlos herumlaufende Hunde einzufangen und nach Umständen zu tödten.

Die Polizei-Bermaltungen der bezeichneten Ortschaften und die Konigl. Gensdarmen des betreffenden

Bezirks haben die Ausführung dieser Anordnung zu übermachen.

Neustadt, den 27. Dezember 1861.

Der Königliche Landrath.